

## Informationen zur neuen Waldbaurichtlinie WaldFÖPR 2020

Seit Anfang April dieses Jahres gilt in Bayern eine neue Richtlinie zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen. Die Zuschüsse wurden dabei zum Teil erheblich angehoben.

Hier ein Überblick über aktuell förderfähige Maßnahmen:

### **Wiederaufforstung Pflanzung:**

Künftig fördern wir klimastabile Mischbestände aus Nadel- und Laubholz mit einem Anteil von mind. 30 % Laubholz (Tanne zählt wie bisher fördertechnisch zum Laubholz). Die bisherige Unterscheidung in Laubbestand und Mischbestand entfällt.

Der Grundfördersatz beträgt 2,50 €/Stk, bei der Ausbringung von Wildlingen 1,40 €/Stk.

Daneben gibt es wieder diverse Zuschläge auf den Grundfördersatz. Neu ist hier die Anhebung der Grenze für den Zuschlag für Kleinprivatwaldbesitzer von 2 auf 20 ha. Ebenfalls neu und als Reaktion auf das Volksbegehren erhalten auch Baumarten, welche als Bienenweide dienen, einen Aufschlag.

### **Erstaufforstung Pflanzung:**

Für die Erstaufforstung gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die Wiederaufforstung. Lediglich die Begründung mit Wildlingen ist hier nicht möglich.

Der Grundfördersatz bei der Erstaufforstung liegt bei 3,25 €/Stk.

### **Bewässerung von Forstkulturen**

Bezuschusst wird die Bewässerung von geförderten Forstkulturen, die sich noch in der Bindefrist befinden, d.h. maximal fünf Jahre alt sind.

Der Fördersatz liegt bei 1€ pro Pflanze. Ausschlaggebend ist, dass jede Pflanze einzeln bewässert wird. Flächige Maßnahmen sind nicht förderfähig. In der Wahl der konkreten

Bewässerungsmethode (Schlauch, Gießkanne etc.) sind Sie jedoch frei. Die Bewässerung kann je Kultur zweimal jährlich beantragt werden und ist auf 5000 Pflanzen pro Antrag beschränkt.

Nehmen Sie bitte unbedingt vor der Maßnahme Kontakt zu ihrem zuständigen Revierleiter auf!

### **Insektizidfreie Borkenkäferbekämpfung (außerhalb Schutzwald):**

Die Förderung der insektizidfreien Borkenkäferbekämpfung umfasst neben bereits befallenem Nadelholz auch Schadholz, das durch Windwurf oder Schneebruch verursacht worden ist.

Älteres Schadholz, bei dem kein Insektizideinsatz mehr erforderlich ist, ist aus diesem Grund von der Förderung ausgeschlossen. Auch für Laubholz, das bei Schadereignissen anfällt, kann kein Zuschuss gewährt werden. Schließlich besteht hier keine Gefahr eines Befalls mit Borkenkäfern.

Neu ist die Möglichkeit zur Förderung der Direktabfuhr des Schadholzes aus dem Wald. Eine Förderung für die Direktabfuhr von Hackschnitzeln ins Heizwerk hingegen ist nicht förderfähig.

Während der Hochphase des Borkenkäfers im Sommer i.V.m. einer verzögerten Holzabfuhr birgt diese Fördermöglichkeit jedoch Risiken. Hier bietet die Lagerplatzförderung mehr Sicherheit hinsichtlich der Waldschutzwirksamkeit.

Die Zwischenlagerung von Hackschnitzeln auf anerkannten Lagerplätzen ist nun ebenfalls förderfähig.

Für die Gewährung der Förderung ist der Zustand der Schadfläche entscheidend, d.h. neben dem Stammholz muss auch das Waldrestholz waldschutzwirksam behandelt werden. Es dürfen keine Gipfel o.Ä. liegen bleiben, die den Borkenkäfern Brutraum bieten könnten!

## Übersicht:

<b>Vorbereitung der insektizidfreien Schadholzaufarbeitung</b>	<b>Förderbetrag €/fm</b>	<b>Bagatellgrenze Menge in fm</b>
ohne Folgemaßnahmen, Direktabfuhr	5,00	100
i.V.m. Verbringen auf Zwischenlager	12,00	42
i.V.m. Entrinden maschinell	10,00	50
i.V.m. Entrinden manuell	20,00	25
i.V.m. Aufarbeitung Waldrestholz maschinell (mulchen, häckseln)	10,00	50
i.V.m. Aufarbeitung Waldrestholz manuell (zerstückeln, < 20 cm)	15,00	35
i.V.m. waldschutzwirksame Eigennutzung (Brennholz, Hackschnitzel)	10,00	50

Grundsätzlich kann auf die anfallenden Stammholzsortimente immer ein Aufschlag von 20 % für die Menge an Waldrestholz gewährt werden, ohne dass hierfür ein Nachweis erbracht werden muss.

### Beispiel:

Ein Waldbesitzer hat Borkenkäferbefall. Seine 100 fm Stammholz verbringt er auf ein Zwischenlager. Das Waldrestholz lässt er in den Bestand häckseln. Er weist über den Werksrücklauf die Menge von 100 fm nach. In der Fertigstellungsanzeige kann er folgendes angeben:

- 100 fm Verbringen auf Zwischenlager für 12 €/fm
- 20 fm Aufarbeitung Waldrestholz maschinell (da 20 % von 100 fm)

Ein Nachweis für die Menge an Waldrestholz wird erst erforderlich, wenn mehr als 20 % angesetzt werden sollen.

Wir bitten alle Waldbesitzer, deren Schadholzmenge die Bagatellgrenze von 500€ je Antrag überschreitet, den Förderantrag direkt bei ihrem zuständigen Revierförster zu stellen. Mengen unter dem Schwellenwert können wie letztes Jahr über den Sammelantrag der WBV bezuschusst werden.

Nutzen Sie die attraktiven Förderkonditionen, die die neue Waldbaurichtlinie bietet! Hierzu beraten Sie die zuständigen Revierleiter gerne und unterstützen Sie bei der Förderabwicklung.